

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage

BV/04/25/036

öffentlich

Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kalkhorst für das Haushaltsjahr 2025 und die Finanzplanjahre 2026-2027

Organisationseinheit: Finanzen Bearbeiter: Katrin Gerloff	Datum 25.03.2025 Verfasser:
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Kalkhorst (Vorberatung)		Ö
Gemeindevorvertretung Kalkhorst (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Mit Erteilung der Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalkhorst für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch den Landkreis als untere Rechtsaufsicht gleichzeitig gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevorvertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Gemeindevorvertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 und die Finanzplanjahre 2026-2027.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)

	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	HASIKO Gemeinde Kalkhorst 2026-2027 öffentlich
---	--

Gemeinde Kalkhorst



**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das
Haushaltsjahr**

2025

und die Finanzplanjahre 2026 -2027

1. Einleitung

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept durch die Gemeindevorvertretung Kalkhorst beschlossen.

Nach § 43 Abs. 6 KV M-V sind der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrecht in M-V wurde der § 43 Abs. 7 KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, wie folgt ergänzt „...Die Möglichkeit der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in einem der finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang bleibt auch im Konsolidierungszeitraum unberührt“.

Gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevorvertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Bei negativen Abweichungen bei der Fortschreibung vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ist ein Beschluss der Gemeindevorvertretung notwendig.

Nach § 43 Abs. 9 KV M-V finden die Absätze 7 und 8 keine Anwendung, sofern nach der Haushaltspolung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltspolung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.

Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmevorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

Mit der letzten Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 24. Mai 2024 ergibt sich die Vorschrift gem. § 17b GemHVO-Doppik zum Haushaltssicherungskonzept. Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden weitere Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept gestellt.

Nach § 17b Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V sieht diese wie folgt aus:

1. Darstellung der aktuellen Haushaltslage,
2. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltssausgleich,
3. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs,
4. Feststellung der Konsolidierungsmaßnahmen,
5. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen,
6. Angabe des Konsolidierungszeitraumes.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind produktbezogen mit ihren finanziellen Wirkungen in den jeweiligen Haushaltjahren des Konsolidierungszeitraumes darzustellen.

Für eine Fortschreibung ist es grundsätzlich ausreichend, wenn das vorhandene Haushaltssicherungskonzept aktualisiert und der neuen Haushaltssituation angepasst wird.

Sollten Maßnahmen nicht umsetzbar sein, ist die Gemeinde verpflichtet neue Maßnahmen zu beschließen, um das Ziel des Haushaltssausgleichs zu erreichen.

2. Haushaltssituation

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 befand sich bis Redaktionsschluss noch in der Aufstellung. Daher basieren die folgenden Einschätzungen auf vorläufigen Daten.

2.1.1. Haushaltssausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltvorjahren mindestens keinen Fehlbetrag ausweist.

Lfd. Nr.			Jahr	Jahres- ergebnis	Jahres- ergebnis
					je Einwohner zum 31.12.2022
			in €		
			1	2	3
1. Aus Haushaltvorjahren vorzutragende Beträge					
1.1.	Weitere Haushaltvorträge in Summe		vor 2022	1.837.729,64	1.000,40
1.2.	2. Haushaltvorjahr (Ergebnis)		2022	126.135,00	68,66
1.3.	1. Haushaltvorjahr (Plan)		2023	-247.777,00	-134,88
2.	Ansatz des Haushaltjahres		2024	-1.556.100,00	-847,09
2.	Ansatz des Haushaltjahres		2025	-1.026.300,00	-558,68
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltjahres			-866.312,36	-471,59
4. Ansätze der Haushaltsfolgejahre					
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr		2026	-1.171.000,00	-637,45
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr		2027	-1.128.700,00	-614,43
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes		2027	-3.166.012,36	-1.723,47

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltssausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorräte aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Das Jahresergebnis schwankt in den einzelnen Jahren sehr stark. Wird ein deutlicher Jahresüberschuss erwirtschaftet, so sind hier größtenteils Gewinne aus dem Verkauf von Anlagevermögen ursächlich.

Im Nachtragshaushaltplan 2024 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von -1.556.100 € wodurch das Jahresergebnis letztmalig positiv mit 159.987 € ausfällt. Im Jahr 2025 wird ein erneuter Jahresfehlbetrag von -1.026.300 € ausgewiesen.

Kumuliert belaufen sich die Jahresergebnisse auf Grund der positiven Ergebnisvorträge aus Vorjahren am Ende des Haushaltsjahres 2025 auf -866.312,36 €. Am Ende des Finanzplanungszeitraumes ergibt sich ein Ergebnisvortrag in Höhe von -3.166.012 €.

Am Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027 wird voraussichtlich der **Haushaltsausgleich** im Ergebnishaushalt **nicht erreicht werden**.

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten	In Haushalts- folgejahre vorzutragene Beträge	In Haushalts- folgejahre vorzutragene Beträge	
			je Einwohner zum 31.12.2022	je Einwohner zum 31.12.2022					
			in €						
				1	2	3	4	5	
				6	7				
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge								
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2022					-381.811		
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2022	151.730,41	82,60	99.721,13	54,28	-329.802	-179,53	
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2023	-112.000	-60,97	223.800	121,83	-665.602	-362,33	
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2024	-1.215.800	-661,84	150.000	81,65	-2.031.402	-1.105,83	
	Ansatz des Haushaltsjahres	2025	-723.500	-393,85	144.600	78,72	-2.899.502	-1.578,39	
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres		-723.500	-393,85	144.600	78,72	-2.899.502	-1.578,39	
4.									
4.1.	1. Haushalt folgejahr	2026	-861.800	-469,13	2.653.700	1.444,58	-6.415.002	-3.492,11	
4.2.	2. Haushalt folgejahr	2027	-819.500	-446,11	155.800	84,81	-7.390.302	-4.023,03	

5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2027	-819.500	-446,11	155.800	84,81	-7.390.302	-4.023,03
----	---	------	----------	---------	---------	-------	------------	-----------

¹ Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

³ Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßiger Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (31.12.2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Kalkhorst -5.891,13 €.

Im Haushaltsjahr 2025 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -723.500 Euro negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann auch nicht durch die Inanspruchnahme der Vorräte aus Haushaltvorjahren erreicht werden.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in dem Haushaltsjahr 2025 insgesamt nicht gegeben.

3. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

beschlossene und umgesetzte Maßnahmen aus 2012 bis 2018

Lfd Nr.	Maßnahme	Umsetzung
1	Anhebung der Hundesteuer	Realisierung zum 01.01.2013 mit neuen Sätzen in Kraft
2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Der im Jahr 1992 für den ländlichen Wegebau von Warnkenhagen nach Hohen Schönberg aufgenommene Kredit wurde zum 31.12. 2012 vollständig abgelöst.
3	Begrüßungsgeld für Neugeborene	Streichung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene Realisierung zum 01.01.2013 erfolgt
4	Mieten und Pachten	Erhöhung der Gartenpacht Kalkhorst von 0,10€ auf 0,20€ pro m ² Realisierung ab 2013 erfolgt, Mehrerträge ca. 500 EUR
5	Reduzierung sonstiger freiwilliger Aufgaben	Kürzung im Bereich der freiwilligen Leistungen Auf Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 17.09.2013 sollen keine Kürzungen bei den freiwilligen sozialen Leistungen (Jugendarbeit und Rentnerbetreuung) vorgenommen werden.
6	Förderung von Einrichtungen (Heimat- und sonstige Kulturpflege)	Reduzierung der Kosten für die Rentnerbetreuung Realisierung erfolgt; Beschluss der GV am 12.12.2013; In Kraft treten der neuen Parkgebührenordnung einen Tag nach Beschlussfassung
7	Parkplatzgebühren	Erhöhung der Parkplatzgebühren Realisierung erfolgt; Beschluss der GV am 12.12.2013; In Kraft treten der neuen Entgeltordnung einen Tag nach Beschlussfassung
8	Nutzung von Gemeinderäumen	Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Realisierung erfolgt; Beschluss der GV am 12.12.2013; In Kraft treten der neuen Entgeltordnung einen Tag nach Beschlussfassung

		Einrichtungen	
9	Verkauf gemeindliches Vermögen	Verkauf von gemeindlichem Vermögen: Kalkhorst B- Plan 5.3; Elmenhorst B- Plan 18 und Klein Schwansee B- Plan 16	Im Jahr 2013 = Verkauf eines Baugrundstücks aus dem B-Plan Nr. 5.3 44.000,00 €, Verkauf einer Arondierungsfläche in Groß Schwansee 2.100,00 €, Verkauf eines Reihenhauses in Kalkhorst 30.000,00 €, Verkauf einer Teilfläche für die Gasdruckstation in Kalkhorst 900,00 €, Verkauf einer Arondierungsfläche in Groß Schwansee 950,00 €
10	Verkauf gemeindliches Vermögen	Verkauf von gemeindlichem Vermögen: Kalkhorst B- Plan 5.1 und B- Plan 5.3	teilweise umgesetzt. 2 Baugrundstücke in 2015 verkauft; 1 x 5.1 + 1 x 5.3; weitere Umsetzung in 2015/2016
11	Steuern	Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer von 260% auf 280%	Realisierung mit Haushaltssatzung 2014
12	Veräußerung von Vermögen	Veräußerung von Vermögen	Baugrundstück am Sportplatz in Kalkhorst 28.000,00 € ->Umsetzung erfolgt; Gartenlang in Kalkhorst 19.000,00 € -> Umsetzung erfolgt; 2 Arondierungsflächen in Kalkhorst 11.700 € und 2.800,00 € ->Umsetzung erfolgt; Ackerland in Dönkendorf 100.000 € -> Umsetzung erfolgt; Bauerwartungsland Groß Schwansee 560.000,00 € -> Umsetzung erfolgt; Einnahmen aus dem Umlegungsverfahren in Kalkhorst 8.000,00 €-> Umsetzung erfolgt; Baugrundstück in Klein Schwansee 158.000,00 € -> 1 Grundstück verkauft, weitere folgen; Baugrundstück Elmenhorst 20.000,00 € -> Umsetzung erfolgt; weitere folgen
13	Zweitwohnungs- steuer	Erhöhung der Rohmiete auf 5,70 EUR und Anhebung des Hebesatzes für den Ortsteil Kalkhorst auf 20 %	Realisierung im Haushalt 2015
14	Straßenbeleucht- ung	Reduzierung der Kosten für die Straßenbe- leuchtung um ca. 6.000 €	Umsetzung im Haushaltsjahr 2015 vorgenommen
15	Steuern	Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A auf 300 %	Beschluss und Veröffentlichung der Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kalkhorst zum 01.01.2016. Die Satzung datiert vom 17.03.2016 und wird im 1. Halbjahr 2016 umgesetzt.
16	Steuern	Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B auf 365 %	Beschluss und Veröffentlichung der Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kalkhorst zum 01.01.2016. Die Satzung datiert vom 17.03.2016 und wird im 1. Halbjahr 2016 umgesetzt.
17	Steuern	Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer auf 380 %	Beschluss und Veröffentlichung der Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kalkhorst zum 01.01.2016. Die Satzung datiert vom 17.03.2016 und wird im 1. Halbjahr 2016 umgesetzt.

18	Strandbenutzungsgebühren	Erstellung einer Satzung über die Strandnutzungsgebühren	keine Realisierung; Grund u.a.: aufgrund von Naturschutz und den örtlichen Gegebenheiten keine Strandreinigung möglich daher Strandbenutzungsgebühren entbehrlich
19	Reduzierung der Kassenkredite und der damit verbundenen Zinszahlungen		Realisierung in 2017
20	Reduzierung der Kosten für Straßenbeleuchtung durch Umstellung auf LED Technik		Realisierung bzw. Einsparungen ab 2019 spürbar
21	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Reduzierung der Schulden	Die im Jahr 1993 sowie 1995 für Ausbau Straße OD Brook sowie Straßenbeleuchtung Warnkenhagen aufgenommenen Kredite wurden zum 31.12. 2018 vollständig getilgt.
22	Steuern	Anpassung der gemeindlichen Zweitwohnungssteuersatzung im Hinblick auf den Steuermaßstab (§ 4 der Satzung)	Beschluss und Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 19.05.2016.

Haushaltssicherungskonzept 2019:

2019/1	Veräußerung von gemeindlichem Vermögen	Verkauf von Baugrundstücken	teilweise Umsetzung in den Vj.; weitere Umsetzung erfolgt in 2020
2019/2	Senkung der Amts- und Kreisumlage		Absolut zu zahlender Betrag konnte nicht gesenkt werden. Im Gegenteil, es sind Mehraufwendungen sowohl bei Kreis- als auch bei Amtsumlage zu verzeichnen. Einfluss der Gemeinde Kalkhorst als einzelne Gemeinde auf Absenkung ist als gering einzustufen.
2019/3	Verfügen einer haushaltswirtschaftlichen Sperre		Umsetzung war nicht erforderlich da keine entsprechende Anordnung durch den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde getroffen wurde.

Haushaltssicherungskonzept 2020:

2020/1		Erstellen eines Nachtragshaushaltes	
--------	--	-------------------------------------	--

Haushaltssicherungskonzept 2024:

2024/1	Steuern	Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss und öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.08.2024 - In-Kraft-Treten rückwirkend zum 01.01.2020 <p>Mehreinnahmen in 2024 durch rückwirkende Veranlagungen durch die neue Satzung bis 2020: 61101/40340000 ca. 441.000 €</p>
2024/2	Steuern	Anhebung der Hebesätze für die Gewerbe- steuer auf 390 %	<ul style="list-style-type: none"> -Erlass einer Hebesatzsatzung in 2025 <p>Mehreinnahmen 10% ca. 40.000 € 61101/40130000</p>
2024/3	Vermögen	Verkauf Wohng rundstück	<ul style="list-style-type: none"> -Verkauf mehrerer Flurstücke als Rohbauland vom ersten WA 1 B-Plan Nr. 14 <p>Einnahmen 286.000€ 11401/03990000</p>
2024/4	Vermögen	Verkauf Gewerbegrundstück	<ul style="list-style-type: none"> Einnahmen 100.000€ -Vorgespräche laufen, aber es liegt noch keine endgültiger Kaufantrag vor -B-29 Gewerbegebiet <p>-> kommt vorerst nicht zum Abschluss</p>
2024/5	Steuern	Einführung einer Kurabgabe	<ul style="list-style-type: none"> - Kurabgabe soll ab dem Jahr 2025 eingeführt werden - alle nötigen Vorbereitungen wie Kalkulation, Erstellen einer Satzung etc. sind angelaufen <p><u>Plan 2025</u> Einnahmen 85.000€ 57501/43620000</p>
2024/6		Verfügen haushalts- wirtschaftlicher Sperren	<p>11401/52544000 500€ 11401/56411000 4.000€ 11401/56411001 400€ 11402/56410000 1.000€ 11403/56412000 500€ 12605/52210000 200€ 12605/52240000 1.000€ 12605/52260000 1.000€ 12605/56412000 500€ 21101/52313000 30.000€ 28101/52313000 9.700€ 28101/52323001 500€ 36602/52323001 1.000€ 36602/52370000 200€ 36602/56210000 400€ 36602/56310000 200€ 36602/56340000 600€ 54301/52339000 1.000€ 55101/52312000 1.500€</p>

4. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Da im Jahr 2025 und in den Folgejahren weiterhin Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt negative Salden aus den ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen zu erwarten sind, muss die Gemeinde ihr Haushaltssicherungskonzept zwingend fortschreiben.

Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern begrenzt bzw. wurden in den Vorjahren bereits ausgeschöpft.

Folgende Maßnahmen werden neu beschlossen:

2025/1			
2025/2			
2025/3			

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Gemeinde derzeit nicht.

Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

Ein Konsolidierungszeitpunkt ist derzeit nicht benennbar.